

und die Offenen Ganztagschulen

04.07.2018

Abwesenheitsmeldung zur Vorlage in der OGS

Der Grundlagenerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und der Sekundarstufe I sieht vor:

1. In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten (Nr. 1.2 Satz 2).
2. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr (Nr. 5.2).
3. Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die **Kontinuität** der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine **dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme** an den Ganztagsangeboten gewährleistet und **Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar** sind (Nr. 5.6.1).
4. Freistellungswünsche sind durch die Eltern **rechtzeitig mitzuteilen**, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn (Nr. 5.6.2).

Voraussetzung für das Gelingen eines pädagogischen und rhythmisierten Angebotes zur Bildungsförderung der Schülerinnen und Schüler ist die regelmäßige und verlässliche Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Gruppenpädagogische Angebote können sich nur dann als sinnvoll erweisen, wenn die Kinder vollständig anwesend sind.

Die Anwesenheitsregelung ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ganztagsbetriebes. Nur aus wichtigem Grund kann ein Kind die OGS vor 15.00 Uhr verlassen.

Über eine Abwesenheit aus einem wichtigen Grund ist die OGS so rechtzeitig zu informieren, dass entsprechend organisatorisch reagiert werden kann. Bitte nutzen Sie die in der jeweiligen OGS verabredeten Kommunikationswege rechtzeitig und verlässlich.

Freistellungs-Antrag für die OGS Eikamp

Eine Freistellung kann an bis zu höchstens 2 Tagen pro Woche erfolgen.

Über eine Freistellung entscheidet die Leitung des Ganztagsangebots auf Grundlage des Erlasses.

Bitte geben Sie diesen Freistellungs-Antrag bis spätestens 3 Tage vor dem Ereignis ab.

Wir beantragen eine Freistellung für

mein/unser Kind _____

regelmäßig am _____

aus folgendem Grund:

wird die OGS nicht besuchen wird aus der OGS um 14.00 Uhr entlassen

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Wir beantragen eine Freistellung für

mein/unser Kind _____

am _____ **(Einzelausnahme)**

aus folgendem Grund:

wird die OGS nicht besuchen wird aus der OGS um 14.00 Uhr entlassen

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Antrag ist genehmigt

Antrag wird nicht genehmigt

Grund: _____

Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung